

Weisung Kommissionsmitglieder-Entschädigung

(vom 12.07.2017)

Der Gemeinderat Muotathal beschliesst:

1. **Allgemeine Bestimmungen**

1.1 **Geltungsbereich**

1.1.a Diese Weisung regelt die Entschädigung an Kommissionsmitglieder, Mitglieder von Arbeitsgruppen und Behördenmitglieder, die nicht dem Gemeinderat oder der Verwaltung angehören, soweit deren Wahl in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

1.2 **Allgemeines**

- 1.2.a Die Spesenabrechnungen sind bis 1. Dezember des jeweiligen Jahres, aufgeteilt nach Ressort und unterschrieben vom entsprechenden Kommissionspräsidenten der Gemeindekasse abzugeben.
- 1.2.b Sämtliche Entschädigungen müssen in Rechnung gestellt werden; es gibt also keine Auszahlung aufgrund von Sitzungsprotokollen.
- 1.2.c Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Säckelmeister. Ist der entsprechende Gemeinderat nicht einverstanden, kann dieser dem Gesamt-Gemeinderat Antrag stellen.
- 1.2.d Neue Kommissionen und Arbeitsgruppen haben dem Gemeinderat einen Antrag zu stellen (jährlich zu erwartender Betrag, Anzahl Personen/Stunden, usw.)
- 1.2.e Die Kommissionspräsidenten haben die entsprechenden Kosten zu budgetieren.

2. **Arbeitszeit**

2.1 **Als Arbeitszeit gilt:**

- 2.1.a sämtliche Kommissionssitzungen.
- 2.1.b sämtliche Besprechungen, Termine, Aus- und Weiterbildungen, kantonale Tagungen, Fachtagungen, etc. im Auftrag/in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten.
- 2.1.c sämtliche Abklärungs- und Vorbereitungsarbeiten gemäss 2.1 a, b.
- 2.1.d grundsätzlich jede Tätigkeit für die Gemeinde ab 15 Minuten.
- 2.1.e Nach 18.00 Uhr kann für den Hin- und Rückweg keine Zeit in Rechnung gestellt werden.

2.2 **Nicht als Arbeitszeit gilt:**

- 2.2.a Kaffeerrunde nach Besprechungen
- 2.2.b Spezialfälle gemäss Punkt 2.3.
- 2.2.c gemeinsames Mittagessen nach Besprechungen.

2.3 **Arbeitszeit bei offiziellen Anlässen, GV, DV, Eröffnungen, Anlässe, Spatenstiche, Einweihungessen, Einweihungen, etc.**

- 2.3.a pauschal 2 Stunden, nur falls vom Kommissionspräsidenten delegiert/eingeladen.
- 2.3.b keine Kilometerentschädigung.

3. Spesen

3.1 Folgende Fahrspesen werden entschädigt:

- 3.1.a falls mehr als 5 Kilometer (derzeit Fr. 0.80 /km), unter 5 Kilometer: kein Anrecht.
- 3.1.b Kilometerentschädigung für die dienstlichen Fahrten gemäss Auftrag/Absprache Kommissionspräsident unter Berücksichtigung von 3.1.a.
- 3.1.c die effektiven Billettkosten (Billett muss abgegeben werden).
- 3.1.d die effektiven Parkgebühren (ausserhalb der Gemeinde).

3.2 Folgende Fahrspesen werden nicht entschädigt:

- 3.2.a Der Beifahrer hat kein Anrecht auf Fahrspesen, nur der Fahrer. Fahrgemeinschaften sind wenn möglich zu bilden.

3.3 Kaffeerrunde und Pauschale

- 3.3.a der Kommissionspräsident kann einmal im Jahr eine "Kommissions-Runde" einreichen.
- 3.3.b bei auswärtigen Terminen kann je Halbtag die Halbtagespauschale abgerechnet werden, ungeachtet, ob Spesen entstanden sind, derzeit Fr. 5.00.
- 3.3.c weitere Kosten werden nicht bezahlt.

3.4 Essen

- 3.4.a bei auswärtigen Terminen kann die Essensentschädigung abgerechnet werden, derzeit Fr. 18.00 für Mittag- oder Abendessen.
- 3.4.b es werden keine effektiven Rechnungen übernommen, sondern nur die Pauschale gemäss 3.4.a. Ausnahmen: z.B. Fachtagungen mit Bezahlung bei der Anmeldung, etc.

3.5 Ansätze

- 3.5.a Fahrkosten und auswärtige Verpflegung inkl. Halbtagespauschale gemäss Anhang 8 des Dienstreglementes der Gemeinde Muotathal.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten und Aufhebung bestehende Erlasse

- 4.1.a Diese Weisung tritt per 01.01.2018 in Kraft.
- 4.2.b Mit Inkrafttreten dieser Weisung wird die Spesenregelung des GRB Nr. 2006/154 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Muotathal erlassen mit GRB Nr. 2017/276 vom 12.07.2017.